

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 09.05.2012
BV-0093/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	02.05.2012
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	02.07.2012							
Ortschaftsrat Barleben	05.07.2012							
Ortschaftsrat Meitzendorf	10.07.2012							
Ortschaftsrat Ebendorf	17.07.2012							
Hauptausschuss	20.09.2012							
Gemeinderat	04.10.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.
2. Planungsziel ist der Ausschluss einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Verkehrsraumes mit privatem Kraftfahrzeugverkehr (Abstellen von Fahrzeugen) um eine damit verbundene Beeinträchtigung der Sicherheit des fließenden Verkehrs auszuschließen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf

Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 10.11.2005 ist eine sogenannte Stellplatzsatzung (umfasst auch die Regelungen zur Ablöse) bereits in Kraft getreten.

Grundlage hierfür war das Zweite Investitionserleichterungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren vom 16. Juli 2003). Artikel 5 dieses Gesetzes änderte die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und stellte somit darauf ab, dass die Pflicht zum Nachweis notwendiger Stellplätze ab dem 1. März 2004 nur noch von einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 8 (der sogenannten Stellplatzsatzung) abhängt. Ebenfalls bestand nunmehr die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden parallel die Ablösung von Stellplätzen zu regeln.

Bedingt durch § 85 Absatz 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005 S. 769), in der zuletzt geänderten Fassung ist die sogenannte Stellplatzsatzung, einschließlich der Regelungen zur Ablöse, bereits außer Kraft getreten.

Allerdings ist festzustellen, dass auch weiterhin die zwingende Notwendigkeit besteht, den öffentlichen Verkehrsraum nicht zusätzlich mit privatem Kraftfahrzeugverkehr (Abstellen von Fahrzeugen) zu belasten, da eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Sicherheit des fließenden Verkehrs ausgeschlossen werden soll. Folglich ist die Pflicht zur Herstellung einschließlich Ablöse zu regeln. Demzufolge wird vorgeschlagen, erneut eine entsprechende Satzung (örtliche Bauvorschrift) über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze zu erlassen, gleiches gilt für die Möglichkeit der Ablöse.

Der Geltungsbereich bezieht sich (nach wie vor) auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß 87 Absatz 1 im Sinne Ziffer 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlage

§ 85 Abs. 2 bis 5 und § 48 BauO LSA i.V.m. §§ 6 und 44 GO LSA mit Bezug auf die maßgeblichen Grundlagen des Planungsrechts §§ 1ff. BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00 €
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1)	2)	3)	4)
----	----	----	----

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA	☐ JA	
☐ NEIN	☐ NEIN	

Anlagen

-keine-